



Brüssel, den 15. Juli 2026
(OR. en)

11900/26
ADD 1

DENLEG 78
FOOD 104
SAN 593

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D115964/02 annex
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D115964/02 annex.

Anl.: D115964/02 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/2025/1804 ANNEX
(POOL/E2/2025/1804/1804-EN
ANNEX_REV1.docx) D115964/02
[...](2026) XXX

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG DER KOMMISSION

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und
Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung
zu kommen**

ANHANG

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Folgende Einträge werden am Ende von Tabelle 1 in numerischer Reihenfolge eingefügt:

„10 86			Zerkleinerte Carbonfasern aus karbonisiertem Polyacrylnitril	ja	nein	nein			Nur zur Verwendung bis zu 40 % w/w in Polyetheretherketon (PEEK)-Polymer. Die Fasern müssen aus Polyacrylnitril hergestellt werden, einen Mindestkohlenstoffgehalt von 95 % w/w haben sowie Größen aufweisen, die in jeder Dimension außerhalb des Nanobereichs liegen (Durchmesser > 100 nm).	
108 7			Nanopräzipitiertes Calciumcarbonat, unbeschichtet	ja	nein	nein			Nicht zur Verwendung für die Herstellung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Säuglingsanfangsnahrung ⁷⁾ in Berührung zu kommen.	(32)
108 8			Poly(2-hydroxypropansäure), n-Octyl/n-Decylester	ja	nein	nein	0,05		Nur zur Verwendung als Zusatzstoff mit einem Anteil von bis zu 15 % w/w in Materialien und Gegenständen aus Polymilchsäure (PLA), die keine Stärke (FCM-Nr. 564) oder andere Zusatzstoffe mit einer der Stärke ähnlichen Funktion, die die Migration verstärken könnten, enthalten und die dazu bestimmt sind, bei bis zu 40 °C bis zu 10 Tage mit Wasser der Lebensmittelkategorie 01.01 oder mit	(33)

									Lebensmitteln der Kategorien 04.01 (Früchte, frisch oder gekühlt), 04.04 (Gemüse, frisch oder gekühlt) und 08.01 (Essig), wie in Anhang III Tabelle 2 festgelegt, in Berührung zu kommen.	
1090		646-24-2 und 148 528-05-6	Gemisch aus 1,9-Nonandia (NMDA) und 2-Methyl-1,8-octandiam in (MODA)	nein	ja	nein	0,05		Nur zur Verwendung als Comonomer mit Terephthalsäure für die Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Polyamid. Nicht zur Verwendung für die Herstellung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Säuglingsanfangsnahrung(⁷) und Muttermilch in Berührung zu kommen. Die Migration der Fraktion mit einer Molmasse unter 1000 Da, bestehend aus mit NMDA/MODA verwandten Verbindungen, darf 5 mg/kg Lebensmittel nicht überschreiten.	“

b) Unter Nummer 3 in Tabelle 3 werden folgende Einträge angefügt:

„(32)	Es besteht das Risiko einer Überschreitung des OML bei Kontakt mit säurehaltigen Lebensmitteln.
(33)	Es besteht das Risiko einer Überschreitung des SML bei Verwendung anderer Lebensmittelsimulanzen als des Lebensmittelsimulanzes B.“